



GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -

Bewerbungsbogen

Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Schlossgärten II“ in Obersontheim.

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss bis zum Ende des Bewerbungszeitraums **9. Oktober 2023 16:00 Uhr** eingegangen sein. Bitte bedenken Sie, dass nur rechtzeitig eingehende Bewerbungen einschließlich des Finanzierungsnachweises im Bauplatzvergabeverfahren berücksichtigt werden können.

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Gegebenenfalls weitere/r Bewerber/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Bei möglichen weiteren Bewerbern verwenden Sie bitte unter Angabe der gleichen Daten ein separates Beiblatt. Vielen Dank.

Bankbestätigung über Finanzierung des Grundstückserwerbs und des Bauvorhabens über mindestens 400.000,- € (Finanzierungsbestätigung) ist beigefügt.

Rechtlicher Hinweis

1. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt. Eine Person darf - auch zusammen mit einer anderen Person - nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
2. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft¹ können sich gemeinsam oder als Einzelperson bewerben. Die Teilnahme von beiden Ehegatten bzw. Partnern durch zwei getrennte Bewerbungen ist jedoch unzulässig und führt zum Verfahrensausschluss beider Bewerbungen.
3. Bewerbungen, die vor Beginn des Bewerbungszeitraums eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bei Bewerbungen die Werktags außerhalb der üblichen Öffnungszeiten eingehen (z.B. durch Einwurf in den Briefkasten des Rathauses), gilt der darauffolgende Tag als Bewerbungseingang. Bei Bewerbungen, die Samstags und Sonntags, sowie an Feiertagen eingehen, gilt der nachfolgende Werktag als Bewerbungseingang.

Ablauf des Verfahrens

1. Alle Bewerbungen werden nach dem jeweiligen Tag des Bewerbungseingangs gesammelt. Für die Bewerbung ist der Tag des Eingangs maßgebend. Die Uhrzeit wird nicht berücksichtigt.
2. Bei taggleichem Bewerbungseingang entscheidet zwischen eingegangenen Bewerbungen das Los, wobei für jeden Tag während des Bewerbungszeitraums jeweils eine gesonderte Verlosung stattfindet. Der zuerst gezogene Bewerber erhält die Platzziffer 1, der zweite gezogene Bewerber erhält die Platzziffer 2, usw.

Das Losverfahren ist öffentlich und erfolgt für alle Tage des Bewerbungszeitraums am Montag, den 9. Oktober 2023 um 16:30 Uhr im Rathaus Obersontheim.

3. Entsprechend der Platzziffer auf der Rangliste werden die Bewerber von der Verwaltung aufgefordert, Ihre Prioritäten für die Bauplätze festzulegen. Erfolgt

¹ Bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft handelt es sich um Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II.

seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert.

4. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Hiermit versichere/n ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer vorstehenden Angaben und Unterlagen.

Mir/uns ist bekannt:

- Dass die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde spätestens innerhalb der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden müssen und ein fehlender oder unzureichender Finanzierungsnachweis zur Rücknahme der Bewerbung führt.
- Dass nachweisliche Falschangaben zum Verfahrensausschluss führen.

Wir bestätigen auf diesem Weg, dass

- Die Richtlinie der Gemeinde Obersontheim für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für das Baugebiet „Bauplatzvergaberichtlinie privater Wohnbauplatz Schlossgaerten II“, beschlossen am 12. September 2023 im Gemeinderat von Obersontheim bekannt, gelesen und anerkannt werden.
- Der gültige Bebauungsplan „Schlossgärten II“, rechtskräftig seit 13.10.2022 bekannt, gelesen und anerkannt werden.
- Der beigefügte Musterkaufvertrag „Muster Kaufvertrag privater Wohnbauplatz Schlossgaerten II“ für einen Bauplatz in Schlossgärten bekannt, gelesen und anerkannt werden. Insbesondere die Inhalte:
 - Wiederkaufsrecht und die möglichen Rechtsfolgen
 - die Übertragungsbeschränkung,
 - die Eigennutzungsverpflichtung sowie
 - die Rechtsfolge bei Falschangaben in diesem Antragformular
- Der Kaufpreis von 178,00 €/qm bekannt, gelesen und anerkannt wird.

- Zum Zeitpunkt dieser Bewerbung, spätestens bis zur Zuteilungsphase einer Bankbestätigung für die Finanzierung des Grunderwerbs sowie dem Bauvorhaben von mindestens 400.000,00 € vorgelegt wird.
- Die Bewerbungsfristen für die Bewerbungsphase bekannt, gelesen, und anerkannt werden.
- Sämtliche hier getätigten Angaben richtig und vollständig sind.
- Die Datenschutzhinweise dieses Antragsformular bekannt, gelesen und anerkannt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bewerber/in)

(Ggf. Unterschrift weiterer Bewerber/in)

Datenschutzhinweise

Die folgenden Erläuterungen geben Ihnen einen Überblick darüber, wie wir diesen Schutz sicherstellen und welche Daten wir im Rahmen der Durchführung von Bauplatzvergabeverfahren zu welchem Zweck verarbeiten. Die Datenschutzgrundverordnung wird nachfolgend mit DSGVO abgekürzt.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Obersontheim, Rathausplatz 1, 74423 Obersontheim. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@obersontheim.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

2.1 Zwecke der Verarbeitung:

Sämtliche personenbezogenen Daten werden zum Zweck erhoben, um die Vergabe von gemeindlichen Grundstücken in der Gemeinde Obersontheim durchführen zu können. Sollte nach der Bewerbung und Zuteilung ein Vertrag abgeschlossen werden, werden die Daten für die Vertragsabwicklung weiterverarbeitet. Die Datenverarbeitung ist somit für die Auswahl der Bewerber, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich.

2.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Sämtliche personenbezogenen Daten, werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO – Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung). Ebenfalls ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Stadt erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO).

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Dienstleistungsunternehmen/Auftragsverarbeiter die von der Gemeinde beauftragt wurden
- Mitarbeiter der Kommune bzw. Bevollmächtigte
- Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim
- Notar, Grundbuchamt, Finanzamt (Weitergabe im Falle eines Vertragsabschlusses)

4. Art der personenbezogenen Daten und der Datenverarbeitung

Welche personenbezogenen Daten die Gemeinde erhebt, ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Im weitgehend manuellen Verfahren werden die personenbezogenen Daten gespeichert. Die Gemeinde setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in der Regel bis zum Abschluss des Bauplatzvergabeverfahrens.

6. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die Sie betreffende gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO zu

Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei dem zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.